

Handlungsanweisung für die Verwaltung zur Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen "Markisen"

Geltungsbereich: Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt

Rechtliche Grundlagen:

Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt, Thüringer Denkmalschutzgesetz
in Verbindung mit:
Erhaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt,
Sanierungssatzungen "Altstadt", "Andreasviertel", "Arche", "Bahnhofsquartier",
Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von
Erfurt,
Sondernutzungssatzung

Grundsätze: Markisen dienen der Verschattung der erdgeschossigen Schaufensterflächen.
Markisen sind ein untergeordnetes Bauteil und in einer zurückhaltenden und schlichten
Gestaltung auszuführen.
Ist die Anbringung mehrerer Markisen an einem Gebäude geplant, so sind diese auch
bei verschiedenen Nutzungseinheiten gebäudeeinheitlich auszuführen.

Ausbildung der Markise: Abstimmung der Anordnung und Lage im Einzelfall im Rahmen der Geneh-
migungsverfahren (möglichst integriert im Schaufensterbereich)
vorzugsweise Verwendung von Markisen mit Gehäuse
Neigungswinkel 5° - 10°
lichte Höhe mind. 2,50 m
max. 2 m Ausladung
keine Abstützung der Markise
keine seitliche Verkleidung/senkrechten Elemente

Gehäuse/ Konstruktion: Abstimmung der Proportion und Größe des Gehäuses/der Konstruktion ein-
schließlich der Abdeckschiene im Einzelfall im Rahmen der Genehmigungsverfahren,
zwingende Abstimmung der Gehäuse-/ Konstruktionsfarbe in Abhängigkeit vom Ge-
bäude und der Lage der Markise mit der Abt. Bauaufsicht/ Stadtbildpflege,
keine Beschriftung oder Signets

Markisentuch: Verwendung heller Farbtöne (geringeres Ausbleichen des Tuches) in Abhängigkeit
von der Gebäudefarbe, Abstimmung mit der Abt. Bauaufsicht/ Stadtbildpflege
einfarbig
nicht glänzend
Farbtöne zur Orientierung:
RAL 1013 Perlweiß
RAL 1015 Hell- Elfenbein
RAL 7047 Telegrau 4
RAL 9001 Cremeweiß
RAL 9002 Grauweiß
Beschriftung oder Signets nur auf der Borte/ dem Volant